



## BuB-Monatsbrief

Nr. 8 • August 2017

### Inhaltsverzeichnis

#### Allgemeines Bankrecht

LG Lübeck, 7.2.2017	Kreditsicherungsrecht – Aufleben der Bürgenhaftung – Herausgabe der Bürgschaftsurkunde	2
---------------------	--	---

#### Gesellschaftsrecht

OLG Düsseldorf, 29.3.2017	Übertragung eines Kommanditanteils	3
---------------------------	------------------------------------	---

#### Insolvenzrecht

BGH, 1.6.2017	Vorsatzanfechtung – mitwirkende Rechtshandlung des Schuldners in der Zwangsvollstreckung	5
BGH, 22.6.2017	Vorsatzanfechtung – (kein) zwingender Rückschluss bei Vollstreckungsmaßnahmen auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit	7
BGH 27.4.2017	Aussonderung – anfechtungsrechtlicher Rückgewähranspruch im Fall der Doppelinsolvenz	8

#### Zwangsvollstreckungsrecht

BGH, 27.4.2017	Anforderungen an die Bestimmtheit des Pfändungsbeschlusses – Teilpfändung	9
----------------	---	---

#### Zivilprozessrecht

BGH, 9.5.2017	Zivilprozessrecht – Parteiautonomie – Zustandekommen verbundener Verträge als Ergebnis einer rechtlichen Bewertung	10
---------------	--	----

#### Impressum

4

## Kreditsicherungsrecht – Aufleben der Bürgenhaftung – Herausgabe der Bürgschaftsurkunde

**Im Hinblick auf den Zweck des Sicherungsmittels, der in der Risikoübernahme gerade durch die Bürgen und nicht durch die Sicherungsnehmer liegt, sind nur geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Auflebens zu stellen. Ein Anspruch auf Herausgabe der Bürgschaft besteht nicht, solange eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung mit ggf. erheblichen Auswirkungen auf das Wiederaufleben der Hauptforderung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

*(LG Lübeck, Urt. v. 7.2.2017, Az. 3 O 21/16, ZIP 2017, S. 1106 ff.)*

In dem der Entscheidung des LG Lübeck zugrundeliegenden Fall hatte sich der Kläger als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer Kommanditgesellschaft für deren Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten verbürgt. Die Hauptschuldnerin wurde sodann in der Folgezeit veräußert, eine Ablösung oder Übernahme des gesicherten Darlehens durch die Erwerber erfolgte jedoch nicht. Nachdem statt dessen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden war, vereinnahmte die Beklagte aufgrund ihres AGB-Pfandrechts den Habensaldo der Hauptschuldnerin auf den bei ihr geführten Konten und beantragte die Zwangsverwaltung sowie die Zwangsversteigerung des Grundstückes der Hauptschuldnerin, woraus weitere Einnahmen an die Beklagte flossen. Bezüglich des verbleibenden Restsaldos der Hauptforderung nahm die Beklagte den Kläger aus der von ihm gestellten Bürgschaft in Anspruch. Dieser verweigerte eine Zahlung und forderte stattdessen von der Beklagten unter Hinweis auf das Erlöschen der gesicherten Forderung die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde, da durch die Vereinnahmung des Verwertungserlöses des Grundstückes sowie der Verwertung weiterer Sicherheiten eine vollständige Befriedigung der besicherten Forderung eingetreten sei.

Das LG Lübeck wies die Klage ab. Zwar könne der Bürge aus § 371 BGB die Bürgschaftsurkunde herausverlangen, wenn die Bürgschafts-

verpflichtung erloschen sei und keinerlei Anhaltspunkte mehr dafür vorlägen, dass die Hauptverbindlichkeit wieder auflebe. Diese Voraussetzungen seien vorliegend indes nicht erfüllt, und zwar unabhängig von der streitigen Frage des Erlöschens der Hauptforderung, da vorliegend hinreichende Anhaltspunkte für ein Wiederaufleben der Hauptverbindlichkeit gegeben seien. So könne aufgrund der finanziellen Situation der Hauptschuldnerin, namentlich aufgrund eines gegen sie ergangenen rechtskräftig titulierten Vollstreckungsbescheids, nicht völlig ausgeschlossen werden, dass in absehbarer Zeit ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet und ein Insolvenzverwalter bezüglich der von der Beklagten vorgenommenen Sicherheitenverwertung eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO erkläre. Eine anfechtbare Rechtshandlung könne zumindest in der Angabe des Kontos der Hauptschuldnerin als Zahlstelle gegenüber den Mietern von deren Grundstück gesehen werden. Der maßgebliche 10-jährige Zeitraum für die Anfechtung sei noch nicht abgelaufen und auch eine Benachteiligung der Gläubiger sowie ein Benachteiligungsvorsatz seien in vertretbarer Weise annehmbar. Da an das Wiederaufleben der gesicherten Hauptforderung nur geringe Anforderungen zu stellen seien, genügen diese Anhaltspunkte.

**Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG**

## Übertragung eines Kommanditanteils

**Die als Verfahrens Antrag und -erklärung auslegungsfähige Anmeldung, deren Formulierung bei der Eintragung der Verantwortung des Registergerichts unterliegt, verlangt auch mit Blick auf die zu wahrende Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht einen bestimmten Wortlaut, insbesondere nicht die ausdrückliche Erklärung, dass die Übertragung im Wege der Sonderrechtsnachfolge erfolge.**

*(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.3.2017, Az. I-3 Wx 231/16; ZIP 2017, S. 1111 f.)*

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 29.3.2017 entschieden, dass die Registeranmeldung einer Kommanditeilsübertragung keinen bestimmten Wortlaut haben, insbesondere nicht mit der später im Register vorzunehmenden Eintragung identisch sein muss.

Anlass der Entscheidung war eine Zwischenverfügung, durch die das Registergericht Duisburg rügte, in der Anmeldung eines Kommanditistenwechsels fehle der ausdrückliche Hinweis, dass die Übertragung des Kommanditeils „im Wege der Sonderrechtsnachfolge“ erfolge. Der Anmeldung sei zwar die sog. negative Abfindungserklärung beigelegt, aus der sich ergebe, dass dem bisherigen Kommanditisten keinerlei Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt oder versprochen worden sei. Es müsse sich aber aus der Anmeldung selbst ergeben, dass eine Übertragung im Wege der Sonderrechtsnachfolge gewollt sei. Auf die Beschwerde der Gesellschaft hob das OLG Düsseldorf die Zwischenverfügung des Registergerichts auf.

Es ist einhellige Auffassung in der gesellschaftsrechtlichen Literatur, dass es im Falle einer Übertragung eines Kommanditeils im Wege der Sonderrechtsnachfolge eines auf diese Sonderrechtsnachfolge hinweisenden Vermerks im Handelsregister bedarf. Dieser „Sonderrechtsnachfolgevermerk“ trägt dazu bei, den Fall einer Anteilsübertragung vom Fall eines gleichzeitigen Ein- und Austritts zweier Gesellschafter zu unterscheiden. Die Anteilsübertragung wird vom Gesetz nicht explizit erwähnt, ist heute aber einhellig anerkannt. Eine Unterscheidung beider Fälle ist nötig, um kenntlich zu machen, dass im Fall der Anteilsübertragung (anders als beim Ein- und Austritt) keine Haftungsverdoppelung eintritt, also der ausschei-

dende Gesellschafter nicht zusätzlich neben dem neuen Gesellschafter (der nach § 173 HGB für Altverbindlichkeiten haftet) den Regeln der Nachhaftung (§§ 171, 161, 160 HGB) unterliegt. In der Praxis hat es sich deshalb eingebürgert, im Fall der Anteilsübertragung bereits in der Anmeldung zu erklären, dass eine Übertragung „im Wege der Sonderrechtsnachfolge“ erfolgt ist. An dieser expliziten Formulierung mangelte es der Anmeldung im entschiedenen Fall.

Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung zurecht darauf hingewiesen, dass die Handelsregisteranmeldung als Verfahrens Antrag auslegungsfähig ist. Die Anmeldung müsse deshalb keinen bestimmten Wortlaut haben. Insbesondere müsse ihre Formulierung nicht mit dem Wortlaut der späteren Registereintragung deckungsgleich sein. Nötig sei lediglich, dass aus dem Eintragungsantrag hinreichend sicher hervorgehe, dass es sich um die Übertragung eines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge handle. Im vorliegenden Fall war dem Antrag nach Ansicht des erkennenden Senats zweifelsfrei zu entnehmen, dass der ausgeschiedene Kommanditist seinen Kommanditeil auf einen anderen Kommanditisten übertragen hatte, wodurch sich dessen Kommanditbeteiligung entsprechend erhöht hatte. Dies sei ausreichend und werde durch die abgegebene „negative Abfindungserklärung“ bestätigt, die als ein bewährtes generalisiertes Beweismittel zur Abgrenzung der Anteilsübertragung vom getrennten Aus- und Eintritt anzusehen sei. Auch die Entscheidung des BGH vom 19.9.2005 (ZIP 2005, S. 2257 ff.) verlange nicht, in der Anmeldung explizit auf eine Übertragung „im Wege der Sonderrechtsnachfolge“ hinzuweisen. Vielmehr habe der BGH lediglich entschieden, dass an dem Erfordernis der sog.

»

„negativen Abfindungserklärung“ als Beweismittel im Rahmen der registergerichtlichen Amtsprüfung der Sonderrechtsnachfolge in einen Kommanditanteil festzuhalten sei.

Die Entscheidung stellt zurecht auf die Auslegungsfähigkeit der Registeranmeldung ab und verschafft der Praxis damit etwas „Spielraum“ bei der Formulierung. Angesichts der anderen-

falls drohenden „Haftungsverdoppelung“ (siehe oben) dürfte die Praxis gleichwohl gut beraten sein, eine Übertragung „im Wege der Sonderrechtsnachfolge“ weiterhin explizit als solche kenntlich zu machen.

**Dr. Stephan Fackler, UniCredit Bank AG**

Impressum		
<b>Verlag und Redaktion:</b> Bank-Verlag GmbH Postfach 450209, 50877 Köln Wendelinstraße 1, 50933 Köln  Tel. 0221/54 90-0 Fax 0221/54 90-315 E-Mail: medien@bank-verlag.de  <b>Geschäftsführer:</b> Wilhelm Niehoff (Sprecher) Michael Eichler Matthias Strobel	<b>Gesamtleitung Kommunikation und Redaktion:</b> Dr. Stefan Hirschmann Tel. 0221/54 90-221 E-Mail: stefan.hirschmann@bank-verlag.de  <b>Bereichsleitung Medien:</b> Bernd Tretow  <b>Layout &amp; Satz:</b> Anne Gehring Tel. 0221/54 90-132 E-Mail: anne.gehring@bank-verlag.de	<b>Verkauf:</b> Stefan Lödorf Tel. 0221/54 90-133 E-Mail: stefan.loedorf@bank-verlag.de  <b>Redaktion:</b> Caroline Serong Tel. 0221/54 90-118 E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de
<small>Erscheinungsweise: 12 x jährlich Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.</small>	<small>Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum</small>	<small>Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.</small>

7. Fachtagung Bankrecht und Bankpraxis

## Niedrigzinsen und kein Ende: Bankentgelte im Spannungsfeld zwischen Rentabilität und Verbraucherschutz

am Donnerstag, 23. November 2017  
in unseren Räumlichkeiten in Köln

[www.bub-fachtagung.de](http://www.bub-fachtagung.de)



## Vorsatzanfechtung – mitwirkende Rechtshandlung des Schuldners in der Zwangsvollstreckung

- 1. Eine vom Anfechtungsgegner durch Zwangsvollstreckung bewirkte Vermögensverlagerung kann nur dann auch als Rechtshandlung des Schuldners gewertet werden, wenn der Schuldner einen Beitrag zum Erfolg der Zwangsvollstreckung geleistet hat, der ein der Vollstreckungstätigkeit des Gläubigers vergleichbares Gewicht hat.**
- 2. Die vom Anfechtungsgegner durch eine Vollstreckungsmaßnahme bewirkte Vermögensverlagerung gilt nicht zugleich als Rechtshandlung des Schuldners, wenn sich der Schuldner angesichts einer bevorstehenden oder bereits eingeleiteten berechtigten Vollstreckungsmaßnahme nicht anders verhält als ohne die Vollstreckung und sich damit darauf beschränkt, die Vollstreckung des Gläubigers hinzunehmen.**

*(BGH, Urt. v. 1.6.2017, Az. IX ZR 48/15, WM 2017, S. 1315 ff.)*

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Antrag vom 13.10.2009 am 30.3.2010 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der G-GmbH (Schuldnerin). Bereits 2007 pfändete das Finanzamt des beklagten Landes wegen Steuerrückständen das bei der P-Bank geführte Geschäftskonto der Schuldnerin. Über das zum Zeitpunkt der Zustellung der Pfändung vorhandene Guthaben hinaus, kehrte die Bank nachfolgende Geldeingänge, welche auf dem gepfändeten Konto erfolgten, da die (unstreitig zahlungsunfähige) Schuldnerin unverändert jene Kontoverbindung auf von ihr gestellten Rechnungen angab, an das FA aus. Der Kläger hat das beklagte Land unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung auf Rückzahlung sämtlicher vereinnahmten Beträge in Anspruch genommen. Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache.

Nach Ansicht des BGH fehle es nicht am Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, denn ein Schuldner, der zahlungsunfähig sei und seine Zahlungsunfähigkeit kenne, nehme – auch wenn eine kongruente Leistung angefochten werde – eine Benachteiligung der Gläubigersamtheit zumindest billigend in Kauf.

Ob eine Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung am Erfordernis einer Rechtshandlung der Schuldnerin scheitere, könne auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden.

Die Anfechtung nach § 133 Abs.1 InsO setze ein willensgeleitetes, verantwortungsgesteuertes Handeln des Schuldners voraus. Daran fehle es grundsätzlich, wenn der Gläubiger eine Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung erlange. Etwas anderes gelte jedoch, wenn der Schuldner durch sein Tun oder eine der Handlung gleichstehende Unterlassung zum Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme beigetragen habe, wobei nach bisheriger Rechtsprechung jegliche mitwirkende Rechtshandlung des Schuldners genügen sollte. An Letzterem hält der Senat nicht uneingeschränkt fest:

Nicht jeder auch nur entfernte Mitwirkungsbeitrag des Schuldners rechtfertige es, die vom Gläubiger durch eine Vollstreckungsmaßnahme erwirkte Vermögensverlagerung auch als Rechtshandlung des Schuldners zu werten. Vielmehr müsse der Beitrag des Schuldners bei wertender Betrachtung dazu führen, dass die Vollstreckungstätigkeit zumindest auch als eine eigene willensgesteuerte Entscheidung des Schuldners anzusehen sei. In dieser Hinsicht müsse der Beitrag des Schuldners ein der Vollstreckungstätigkeit des Gläubigers zumindest vergleichbares Gewicht erreichen. Dies sei nicht der Fall, wenn der Schuldner sich darauf beschränke, die berechnete Vollstreckung eines Gläubigers hinzunehmen und sich angesichts einer bevorstehenden oder bereits eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahme nicht anders verhalte als er dies ohne die Vollstreckungsmaßnahme getan hätte.

»

Vom Senat aufgeführte **Beispiele einer fehlenden Rechtshandlung des Schuldners:**

- Schuldner setzt Geschäftsbetrieb in der bisher geführten Weise fort.
  - Schuldner setzt auch nach Pfändung und Einziehung von Arbeitslohn seine Arbeit fort.
  - Schuldner erbringt auch nach Pfändung seines Geschäftskontos in gleicher Weise wie zuvor Leistungen an seine Kunden und zieht hieraus resultierende Forderungen unverändert auf das (nunmehr gepfändete) Konto ein.
- Weder die Leistungserbringung noch die Abrechnung oder die Rechnungsstellung könne in diesen Fällen die Vermögensverlagerung als Rechtshandlung des Schuldners qualifizieren.

Entsprechendes gelte, soweit an ein Unterlassen des Schuldners angeknüpft werden soll.

Bewirke der Schuldner hingegen eine Vermögensverlagerung außerhalb der vom Gläubiger angeordneten oder bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckung, sei es auch zu deren Abwendung, stehe das Vorliegen einer Schuldnerhandlung außer Frage.

Vom Senat aufgeführte **Beispiele für eine gegebene Rechtshandlung des Schuldners sind:**

- Schuldner überreicht dem Vollstreckungsbeamten einen Scheck.
- Schuldner veranlasst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung eine Überweisung.

**Patricia Berger, UniCredit Bank AG**

Intensivseminar

## Neues aus dem Datenschutz 2017

EU-Datenschutzgrundverordnung, DSAnpuUG und andere aktuelle Entwicklungen aus Sicht der Kreditwirtschaft

am Mittwoch, 22. November 2017, 10:00 – ca. 17:00 Uhr  
in unseren Räumlichkeiten in Köln

[www.bub-fachtagung.de](http://www.bub-fachtagung.de)



## Vorsatzanfechtung – (kein) zwingender Rückschluss von Vollstreckungsmaßnahmen auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit

**Setzt ein Gläubiger eine unbestrittene Forderung erfolgreich zwangsweise durch, kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung kannte, wenn der Gläubiger außer dieser Forderung und den von ihm zur zwangsweisen Durchsetzung der Forderung unternommenen erfolgreichen Schritten keine weiteren konkreten Tatsachen über die Zahlungsunfähigkeit oder die Vermögenslage seines Schuldners kennt.**

*(BGH, Urt. v. 22.6.2017, Az. IX ZR 111/14, ZIP 2017, S. 1379 ff.)*

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Antrag vom 24.10.2008 am 28.1.2009 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der S GmbH (Schuldnerin). Die Beklagte erbrachte für die Schuldnerin Werkleistungen. Auf die von der Beklagten am 4.10.2007 gestellte Schlussrechnung leistete die Schuldnerin nach mehreren Mahnungen eine Teilzahlung. Hinsichtlich der Restforderung erwirkte die Beklagte am 22.5.2008 ein Versäumnisurteil und beantragte eine – der Geschäftsbank am 3.6.2008 zugestellte – Vorpfändung. Am 5.6.2008 zahlte die Schuldnerin den vollen Urteilsbetrag nebst Kosten und Zinsen. Der Kläger verlangt im Wege der Vorsatzanfechtung von der Beklagten den vereinnahmten Betrag zurück. Das LG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Auf die Revision der Beklagten hat der BGH die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Senat bejaht zwar eine Rechtshandlung der Schuldnerin, da diese die kontoführende Bank angewiesen hat, den titulierten Betrag an die Beklagte zu überweisen. Damit habe die Schuldnerin einen eigenen, willensgerichteten Beitrag zum Erfolg der seitens der Gläubigerin eingeleiteten Vollstreckungstätigkeit geleistet (vgl. auch BGH, Urt. v. 1.6.2017, Az.: IX ZR 48/15, in diesem Monatsbrief).

Ebenso bestätigt der Senat den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, denn ein Schuldner, der zahlungsunfähig sei und seine Zahlungsunfähigkeit kenne, nehme – auch wenn (wie hier) eine kongruente Leistung angefochten werde – eine Benachteiligung der Gläubigersamtheit zumindest billigend in Kauf.

Jedoch fehle es an der für § 133 Abs. 1 InsO erforderlichen Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin. Der Vermutungstatbestand des § 133 Abs. 1 S. 1 InsO sei nicht erfüllt, da vorliegend nicht angenommen werden könne, dass die Beklagte tatsächliche Umstände kenne, aus denen bei zutreffender rechtlicher Bewertung die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folge. Allein die erfolgreiche, zwangsweise Durchsetzung einer titulierten Forderung lasse keinen zwingenden Schluss auf Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung zu, wenn der Anfechtungsgegner keine weiteren konkreten Tatsachen hinsichtlich der Vermögenslage des Schuldners kenne. Die Anforderungen an den Nachweis der dem individuellen Vertrauensschutz des Gläubigers dienenden subjektiven Anforderungen der Vorsatzanfechtung auf Seiten des Gläubigers dürften für einen solchen Fall nicht zu sehr abgesenkt werden. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass ein Gläubiger auch tatsächlich in der Lage sein müsse, entweder seine Forderung effektiv durchzusetzen oder einen zulässigen Insolvenzantrag zu stellen. Einem Gläubiger, demgegenüber erstmalig ein Zahlungsrückstand auftritt und der über keine weiteren Erkenntnisse zur Zahlungsfähigkeit des Schuldners verfügt, müsse es möglich sein, außerhalb des von der besonderen Insolvenzanfechtung erfassten Zeitraums seine Forderung ohne Anfechtungsrisiko auf gerichtlichem Wege durchzusetzen.

**Patricia Berger, UniCredit Bank AG**

## Aussonderung – anfechtungsrechtlicher Rückgewähranspruch im Fall der Doppelinsolvenz

**Zur Aussonderung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs in einem Fall der Doppelinsolvenz.**

*(BGH, Urt. v. 27.4.2017, Az. IX ZR 198/16, WM 2017, S. 1313 ff.)*

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 23.1.2013 am 11.4.2014 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der H-GmbH (Schuldnerin). Diese war an der B-GmbH (GmbH) beteiligt. Aufgrund Gläubigerantrags vom 4.12.2013 ordnete das Gericht vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der GmbH an und bestellte den Beklagten zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit der Maßgabe, dass Zahlungen nur mehr an ihn erfolgen dürfen. Mit Eröffnungsbeschluss vom 1.4.2013 wurde der Beklagte zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der GmbH bestellt. Im Hinblick auf Pfändungen des Geschäftskontos der GmbH leitete der Geschäftsführer beider Gesellschaften für die GmbH bestimmte Zahlungen auf ein gesondertes, auf die Schuldnerin lautendes Konto bei der N-Bank um. Auf jenem Konto vorhandenes Guthaben überwies die Schuldnerin am 17. und 25.1.2013 auf ein vom Beklagten als vorläufigen Insolvenzverwalter der GmbH eingerichtetes Treuhandkonto bei der D-Bank. Der Kläger verlangt Rückgewähr der überwiesenen Beträge unter dem Gesichtspunkt der Deckungsanfechtung. Er meint, zur Ersatzaussonderung der auf dem Treuhandkonto des Beklagten eingegangenen Beträge berechtigt zu sein. Das LG hat die Klage abgewiesen. Berufung und Revision des Klägers blieben ohne Erfolg.

Der Senat führt zunächst aus, dass ein Anspruch des Klägers auf Ersatzaussonderung der auf dem Konto des Beklagten eingegangenen Beträge nur in Betracht komme, wenn von ihm die von der Schuldnerin veranlassten Überweisungen des Guthabens auf dem bei der N-Bank geführten Konto, lautend auf die Schuldnerin, auf das Treuhandkonto des Beklagten bei der die D-Bank erfolgreich angefochten werden konnten. Denn nur ein bestehender, durchsetzbarer Rückgewähranspruch nach § 143 Abs.1 S. 1 InsO könnte – wenn sich der Anfechtungsgegenstand bei Insolvenzeröffnung noch

unterscheidbar im Vermögen des Anfechtungsgegners befindet – ein Aussonderungsrecht des Klägers gemäß § 47 InsO begründen.

Die vom Kläger erklärte Deckungsanfechtung scheidet jedoch aus, da es an der nach § 129 Abs. 1, § 130 Abs.1 S. 1 Nr. 1 InsO erforderlichen Gläubigerbenachteiligung fehle. So hätte vorliegend der Beklagte seinerseits das im Januar 2013 noch vorhandene Guthaben auf dem Konto der Schuldnerin nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin aus deren Vermögen aussondern können. Und zwar ungeachtet dessen, ob das besagte Konto der Schuldnerin bei der Bank als offenes Treuhandkonto (wirtschaftlich Berechtigte: GmbH) geführt wurde oder nicht. Selbst wenn der Treuhandcharakter nicht offengelegt worden sein sollte, habe die bewusste Umleitung der für die GmbH bestimmten Zahlungen mit den Ziel, sie dem Zugriff der Gläubiger der GmbH zu entziehen, zur Anfechtbarkeit nach § 129 Abs. 1, § 133 Abs. 1 InsO geführt, mit der Folge der Aussonderungsfähigkeit jenes Rückgewähranspruchs des Beklagten aus § 143 Abs.1 S.1 InsO. Da das "Umleitungskonto" nach den Feststellungen der Tatsacheninstanzen nicht für eigene Zwecke der Schuldnerin genutzt wurde, mithin keine Vermischung fremder und eigener Gelder stattgefunden hat, war das Guthaben eindeutig dem Vermögen der GmbH zuzuordnen, so dass dessen Transfer die Vermögensmasse der Schuldnerin nicht verkürzte und deren Gläubiger mithin nicht benachteiligte.

Hinweis: Die Grundsatzfrage, ob ein bloßer Wertersatzanspruch aus § 143 Abs.1 S. 2 InsO auch Absonderungskraft besitze, ließ der Senat – mangels Entscheidungserheblichkeit – hier offen.

**Patricia Berger, UniCredit Bank AG**



## Anforderungen an die Bestimmtheit des Pfändungsbeschlusses – Teilpfändung

**Zur Bestimmtheit eines Pfändungsbeschlusses, mit dem der Gläubiger angebliche Forderungen des Schuldners gegen eine Bank pfänden will.**

*(BGH, Urt. v. 27.4.2017, Az. IX ZR 192/15, WM 2017, S. 1256 ff.)*

Der der Entscheidung zugrundeliegende Fall bot dem BGH die Möglichkeit, einige interessante Feststellungen zum Bestimmtheitsgebot eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie zur Frage der Teilpfändung zu treffen. Zwar müsse nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Pfändungsbeschluss die gepfändete Forderung und ihren rechtlichen Grund so genau bezeichnen, dass bei verständiger Auslegung unzweifelhaft feststehe, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein solle. Andererseits dürften diesbezüglich auch keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden, da der Gläubiger die Verhältnisse des Schuldners in der Regel nur oberflächlich kenne. Ungenauigkeiten seien daher unschädlich, sofern eine sachgerechte Auslegung ergebe, welche bestimmte Forderung gemeint sei. Zumindest sei jedoch erforderlich, dass auch ein außenstehender Dritter zweifelsfrei erkennen könne, welche Forderung betroffen sei. Diesem Gebot genüge jedoch die im streitbefangenen Fall im Raume stehende Formulierung (auszugsweise zitiert):

„Auf Grund dieser Ansprüche [...] werden die nachstehend aufgeführten angeblichen Forderungen der Schuldnerin gegen die [...] S [...] solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch vollständig besichert ist. Die Pfändung erstreckt sich auf Ansprüche

1. auf Auszahlung an sich und Überweisung an Dritte von Beträgen, die zugunsten der Schuldnerin beim Drittschuldner eingehen;
2. auf Annahme von Geld für die Schuldnerin, jeglichen Guthabens auf Konten der Schuldnerin;
3. über den gegenwärtigen und künftigen Aktivsaldo (Überschuss) [...] (weitere Aufzählungen folgen).

Insbesondere aus der im Pfändungsbeschluss erfolgenden Aufzählung werde hinreichend verdeutlicht, dass es um Ansprüche aus der bankmäßigen Verbindung der Schuldnerin gegenüber der Drittschuldnerin gehe. Die einzelnen Bankgeschäfte, die erfasst werden sollen, seien hinreichend deutlich beschrieben.

Doch auch der Umfang der Pfändung „(...) solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch vollständig besichert ist (...)“ sei hinreichend bestimmt. Eine Forderungspfändung in Höhe des Anspruchs des Gläubigers habe nämlich regelmäßig die Bedeutung einer Teilpfändung, wenn die gepfändete Forderung die Forderung des Gläubigers übersteige. Würden, so der BGH, mehrere Forderungen des Schuldners teilweise bis zur Höhe der zu vollstreckenden Schuld gepfändet, erfasse die Pfändung jede der mehreren Forderungen des Schuldners bis zur Höhe der Schuld, derentwegen die Pfändung erfolge. Jede der gepfändeten Forderungen unterliege der Pfandverstrickung in Höhe der Schuld. Demgemäß brauche der Gläubiger bei der Pfändung ebenso wenig die Schuld auf die gepfändeten Forderungen zu verteilen, wie in dem Fall, dass er zulässigerweise für seinen Anspruch mehrere, diesen insgesamt übersteigende Forderungen des Schuldners in voller Höhe gepfändet habe. Mangels anderer Angaben sei davon auszugehen, dass der Gläubiger regelmäßig alle im Pfändungsbeschluss genannten Einzelforderungen bis zur Höhe der zu vollstreckenden Schuld pfänden wolle. Dem Schuldner bleibe ggf. die Möglichkeit, wegen einer etwaigen Überpfändung Erinnerung nach § 766 ZPO zu erheben.

**Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG**

## Zivilprozessrecht – Parteiautonomie – Zustandekommen verbundener Verträge als Ergebnis einer rechtlichen Bewertung

**Die Parteien können das Zustandekommen verbundener Verträge als Ergebnis einer rechtlichen Bewertung nicht unstreitig stellen.**

*(BGH, Urt. v. 9.5.2017, Az. XI ZR 314/15, MDR 2017, S. 839 ff.)*

Der Kläger interessierte sich im Jahr 2005 für eine „Sicherheits-Kompakt-Rente“. Diese umfasste den Abschluss einer Kapitallebensversicherung, einer Rentenversicherung und einer Risikolebensversicherung, welche durch die S. GmbH & Co. KG vermittelt wurde. Für die Kapitallebensversicherung und die Rentenversicherung fielen jeweils Einmalprämien an. Zur (Teil-)Finanzierung dieser Einmalprämien sowie zur Finanzierung von Vermittlungskosten schloss der Kläger unter Einrechnung eines Disagios mit der Beklagten im Dezember 2005 zwei Verbraucherdarlehensverträge ab. Die den Darlehensverträgen jeweils beigefügten Widerrufsbelehrungen enthielten einen Passus zu „finanzierten Geschäften“. Mit dem Ertrag der Kapitallebensversicherung sollten dabei die endfälligen Fremdmittel abgelöst und mittels der aus der Rentenversicherung erwirtschafteten Renten die laufenden Finanzierungskosten bedient werden. Im Jahr 2011 widerrief nun der Kläger die auf Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen.

Die vom Kläger erhobene Klage auf Zahlung der Differenz zwischen der ihm vorgebrachten Leistungen abzüglich vereinnahmter Erträge, sowie u. a. negativer Feststellung betreffend etwaiger Ansprüche der Beklagten aus den Darlehensverträgen, wurde vom Landgericht abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung wurde zurückgewiesen. Begründet wurde dies unter anderem damit, dem Kläger habe kein Widerrufsrecht mehr zugestanden, weil die von der Beklagten erteilten Belehrungen die Widerrufsfrist wirksam in Gang gesetzt hätten, da sich die Beklagte auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV berufen könne.

Der BGH führt nun in der oben bezeichneten Entscheidung im Ergebnis aus, dass das Beru-

fungsgeschicht im Ausgangspunkt richtig erkannt habe, dass dem Kläger gemäß § 495 Abs. 1 BGB zunächst das Recht zustehe, seine auf Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen nach § 355 Abs. 1 und 2 BGB a. F. widerrufen zu können und die verwendete Widerrufsbelehrung im Ergebnis fehlerhaft sei. Unzutreffend sei hingegen die Auffassung des Berufungsgeschichts, die Widerrufsfrist sei bei Erklärung des Widerrufs im Jahr 2011 bereits abgelaufen, da sich die Beklagte entgegen der Rechtsansicht des Berufungsgeschichts gerade nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV berufen könne. Das Berufungsgeschicht hat zudem nicht festgestellt, dass das Widerrufsrecht des Klägers nach § 358 Abs. 2 Satz 2 BGB a. F. ausgeschlossen gewesen sei.

Mangels Entscheidungsreife hat der BGH die Sache an das Berufungsgeschicht zurückverwiesen. Hierbei habe sich das Berufungsgeschicht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Ausübung des Widerrufsrechts § 242 BGB entgegenstehe. Sollte – so der BGH – das Berufungsgeschicht zum Ergebnis gelangen, dass der Kläger seine auf Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen wirksam widerrufen habe, **wird es bei der Ermittlung der aus dem Widerruf resultierenden Rechtsfolgen bedenken müssen, dass die Parteien das Zustandekommen verbundener Verträge – weil Ergebnis einer rechtlichen Bewertung – nicht unstreitig stellen können.** Das Berufungsgeschicht wird sich damit mit den Voraussetzungen des § 358 BGB a. F. zu befassen haben.

**Johanna Trompke, UniCredit Bank AG**

# BuB

Alles, was Bankrecht ist.



## BuB – für alle Fälle

Bankrecht und Bankpraxis gilt seit über 30 Jahren als führendes Standardwerk im Bankwesen. In Print und online findet der Nutzer die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Bankgeschäft in kommentierter Form, eine einzigartige Zusammenstellung von Vertragsformularen im Geschäftsverkehr zwischen Bank und Kunde, Hinweise auf die Rechtsprechung und wertvolle Literaturangaben.

[www.bankrecht-und-bankpraxis.de](http://www.bankrecht-und-bankpraxis.de)

